

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Straußdorf

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Straußdorf sowie des Leichenhauses an der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|------------------------|--|
| a) bei Doppelgräbern | 60,00 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern | 50,00 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenerdgräbern | 45,00 € pro Jahr, |
| d) bei Urnenfächern | 45,00 € pro Jahr, |
| e) bei Gruften | entfällt, da nicht vorhanden € pro Jahr, |
| f) bei Kindergräbern | 20,00 € pro Jahr, |
| g) bei Dreifachgräbern | 90,00 € pro Jahr. |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, €
- Leichentransport im Friedhof €
- Grabaushub und Grabverfüllung €
- Bestattung (Absenken des Sarges) €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Bestattungshilfe Riedl mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 €.

(5) Für die Beseitigung von Kränzen und Gebinden wird jeweils eine Gebühr von 3,50 € pro Kranz und 2,00 € je Gebinde abgerechnet. Für den restlichen anfallenden Abfall wird bei jeder Bestattung eine pauschale Gebühr in Höhe von 29,00 € erhoben.

- (6) Beim Neuerwerb eines Grabnutzungsrecht wird für die entstehenden Verwaltungskosten ein Kostenbeitrag von 6,00 € erhoben. Die Kosten für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts (§ 6 Abs. 6.) betragen ebenfalls 6,00 €.

Die Kirchenverwaltung Straußdorf hat in ihrer Sitzung vom 30.01.2024 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Straußdorf, den 20.03.2024



.....
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ:

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Helmut Kniele

Leiter Stabsstelle Recht

.....
Cornelia Höhensteiger

Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.